

# **Kooperationsvereinbarung zwischen**

## **der Bundesnetzagentur und dem Bundeskartellamt**

### **über die einvernehmliche Wahrnehmung der Aufgaben der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas**

#### **Präambel**

Diese Kooperationsvereinbarung regelt die einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesnetzagentur (nachfolgend BNetzA) und dem Bundeskartellamt (nachfolgend BKartA) in der bei der BNetzA eingerichteten Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas (nachfolgend MTS) gemäß § 47a Abs. 3 GWB; sie betrifft nicht die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe nach § 47k GWB.

Die Kooperationsvereinbarung betrifft ausschließlich die Wahrnehmung der in Teil 1 Abschnitt 9 I und III GWB geregelten Aufgaben der MTS, die in der laufenden Beobachtung des Großhandels für Elektrizität und Gas durch eigene Erhebung von relevanten Daten und Informationen im Wege von Auskunftsverlangen und Festlegungen oder durch Nutzung anderer bestehender Meldepflichten, Quellen und Meldesysteme, die Sammlung dieser Daten und ihre kontinuierliche Auswertung besteht, um Auffälligkeiten bei der Preisbildung aufzudecken, die auf einem verbotenen Verhalten beruhen können.

Die übrigen Aufgaben von BKartA und BNetzA sind nicht umfasst. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Einleitung von Ermittlungen oder Verfahrensdurchführungen im Anschluss an die Abgabe von Vorgängen im Sinne des § 47b Abs. 7 S. 1 und 2 GWB durch die MTS.

#### **1. Besetzung**

**1.1** BNetzA und BKartA stellen das Personal für die MTS in einem der Aufgabewahrnehmung angemessenen Umfang zur Verfügung.

**1.2** Zur Wahrnehmung von Aufgaben in der MTS werden den Beamtinnen und Beamten des BKartA vorübergehend ihrem Amt entsprechende Aufgaben bei der BNetzA unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zu ihrer bisherigen Dienststelle übertragen. Die Regelung gilt für Tarifbeschäftigte entsprechend.

**1.3** Die weiteren Einzelheiten bezüglich des Personals werden einvernehmlich zwischen BNetzA und BKartA gesondert geregelt.

**1.4** Die BNetzA bestimmt nach Anhörung des BKartA die Person, welche die MTS leitet.

## **2. Geschäftsverteilung und Aufgabenwahrnehmung**

**2.1** Die Wahrnehmung der Aufgaben in der MTS erfolgt durch die in der MTS tätigen Beschäftigten von BNetzA und BKartA nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans. Der Geschäftsverteilungsplan wird gemeinsam erarbeitet und von der BNetzA im Einvernehmen mit dem BKartA erlassen.

**2.2** Eine spezielle Zuordnung von Aufgaben zu Beschäftigten der BNetzA oder des BKartA im Geschäftsverteilungsplan orientiert sich am fachlichen Bezug der Aufgabe.

**2.2.1** Entsprechend nehmen die in der MTS Beschäftigten des BKartA die Datenauswertung nach § 47b Abs. 6 GWB im Hinblick auf Auffälligkeiten i.S.v. Anhaltspunkten für Verstöße gegen §§ 1, 19, 20 oder 29 GWB und Art. 101 oder 102 AEUV vor.

**2.2.2** Die in der MTS Beschäftigten der BNetzA nehmen die Datenauswertung nach § 47b Abs. 6 GWB im Hinblick auf Auffälligkeiten i.S.v. Anhaltspunkten für Verstöße gegen Art. 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vor.

**2.2.3** Die Datenauswertung in Bezug auf Anhaltspunkte für Verdachtsfälle auf Verstöße gegen das Wertpapierhandelsgesetz und Börsengesetz gemäß § 47b Abs. 6 GWB kann im Geschäftsverteilungsplan Beschäftigten beider Behörden zugeordnet und von ihnen vorgenommen werden. Es wird eine Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Börsenaufsichtsbehörden sowie den Handelsüberwachungsstellen im Rahmen des § 47i GWB angestrebt.

**2.3** Die bei der Datenauswertung anzuwendenden Konzepte zur Aufdeckung von Auffälligkeiten bei der Bildung der Großhandelspreise, die auf Missbrauch von Marktbeherrschung oder Kartellabsprachen beruhen können, bzw. zur Ermittlung von Anhaltspunkten für entsprechende Verdachtsfälle im Sinne von § 47b Abs. 1, Abs. 6 GWB, werden von der zur Durchsetzung der kartellrechtlichen Verbote zuständigen Beschlussabteilung im BKartA ent- und weiterentwickelt. In Bezug auf Auffälligkeiten oder Verdachtsfälle, die auf Insiderinformation oder Marktmanipulation im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 beruhen können, werden die entsprechenden Konzepte von den zur Durchsetzung dieser Verbote zuständigen Stellen in der BNetzA ent- und weiterentwickelt. Dies erfolgt jeweils in Zusammenarbeit mit der MTS.

## **3. Entscheidungen der MTS**

**3.1** Entscheidungen der MTS ergehen unter dem Namen „Bundesnetzagentur“ und der Bezeichnung „Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas“. Sie werden vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3.2 von der Leitung der MTS gezeichnet.

**3.2** Die Information nach § 47b Abs. 7 S. 1 GWB über Verdachtsfälle i. S. v. § 47b Abs. 1 und 6 GWB und die Abgabe der Vorgänge an die zuständigen Behörden erfolgt entsprechend der Regelung zur speziellen Zuordnung der Datenauswertung an die Beschäftigten in der MTS: Im Fall der Ziffer 2.2.1 durch Beschäftigte des BKartA an die zuständige Beschlussabteilung im BKartA und im Fall der Ziffer 2.2.2 durch Beschäftigte der BNetzA an die zuständige Stelle in der BNetzA. Die Information über und die Abgabe von Verdachtsfällen in Bezug auf Verstöße gegen das Wertpapierhandelsgesetz und Börsengesetz erfolgt an die zuständige Behörde entsprechend Ziffer 2.2.3 durch Beschäftigte in der MTS, denen der Geschäftsverteilungsplan die diesbezügliche Datenauswertung zuordnet. Die Vorgänge sind jeweils vor ihrer Absendung der Leitung der MTS zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.

Werden mehrere Behörden mit potentieller Prüfständigkeit über einen Verdachtsfall informiert, benachrichtigt die Leitung der MTS jede dieser Behörden über die Benachrichtigung der anderen Behörden.

**3.3** Bei Entscheidungen der MTS über eine kontinuierliche Datenerhebung nach § 47d Abs. 1 und 2 GWB, die auch zur Aufdeckung von Auffälligkeiten bei der Bildung der Großhandelspreise beitragen soll, die auf Missbrauch von Marktherrschaft oder Kartellabsprachen beruhen können, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Beschlussabteilung im BKartA herzustellen. Das BKartA kann die Leitung der MTS um eine entsprechende kontinuierliche Datenerhebung sowie um die Erhebung und Auswertung von Daten im Einzelfall ersuchen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach §§ 1, 19, 20 oder 29 GWB und Art. 101 oder 102 AEUV, erforderlich ist.

**3.4** Das BKartA kann bei Vorliegen eines kartellrechtlichen Bezuges die Leitung der MTS ersuchen, Ordnungswidrigkeiten gemäß § 81 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und d, Nummer 5a und Nummer 6 GWB, soweit ein Verstoß gegen § 47d Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 2 GWB vorliegt, zu verfolgen.

**3.5** Entscheidungen der MTS zur Datenweitergabe nach § 47c Abs. 3 und 4 GWB ergehen im Einvernehmen mit den zuständigen Beschlussabteilungen des BKartA.

#### **4. Behördenzusammenarbeit, Koordinierung von Datenerhebung, Daten- und Informationsaustausch**

**4.1** Bei der Aufgabenwahrnehmung in der MTS arbeiten die Beschäftigten der BNetzA und des BKartA eng zusammen. Sie nehmen die Datenerhebung und -sammlung gemeinsam und koordiniert wahr mit dem Ziel, Mehraufwand von Behörden und Unternehmen zu vermeiden. Sie stellen einen kontinuierlichen und umfassenden Informationsaustausch und Zugriff auf alle in der MTS verfügbaren Daten untereinander sicher und unterstützen sich gegenseitig.

**4.2** Der Informationsaustausch zwischen BKartA bzw. BNetzA und der MTS über deren Aktivitäten erfolgt über die in der MTS tätigen Beschäftigten, über deren Leiter oder über den Koordinierungskreis gemäß Ziffer 8.

**4.3** Das BKartA benennt einen Ansprechpartner für die Herstellung eines nach dieser Vereinbarung erforderlichen Einvernehmens. Dieses gilt als hergestellt, wenn binnen zwei Wochen nach der entsprechenden Anfrage keine Äußerung erfolgt ist. Das BKartA kann ausdrücklich vorab auf die in dieser Vereinbarung vorgesehene Herstellung des Einvernehmens im Einzelfall oder für bestimmte Fallgruppen verzichten.

**4.4** Die MTS stellt gemäß § 47c Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 GWB dem BKartA für das Monitoring nach § 48 Abs. 3 GWB bzw. der zuständigen Beschlussabteilung im BKartA für Fusionskontrollverfahren nach den §§ 35 bis 41 und für Sektoruntersuchungen nach § 32e GWB die erhaltenen Daten über einen unmittelbaren, datenschutzkonformen und verfahrenssicheren elektronischen Datenzugang mittels einer geeigneten Schnittstelle zur Verfügung.

**4.5** Dieser Datenzugang kann auch zur Übermittlung von Daten bei der Abgabe von Vorgängen nach § 47b Abs. 7 GWB an die zuständige Beschlussabteilung dienen, sowie für den Informationsaustausch des BKartA mit der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (nachfolgend ACER) nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 genutzt werden.

**4.6** Die MTS erstellt den Bericht nach § 47h Abs. 2 GWB und Berichte sowie Veröffentlichungen im Anwendungsbereich des Monitoring des BKartA nach § 48 Abs. 3 GWB im Einvernehmen mit dem BKartA.

## **5. Internationale Zusammenarbeit**

**5.1** Die internationale Zusammenarbeit der MTS, insbesondere die Zusammenarbeit mit ACER und anderen nationalen Regulierungsbehörden, nehmen im Grundsatz Beschäftigte der BNetzA wahr.

**5.2** Soweit ein kartellrechtlicher Bezug besteht, insbesondere im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 i. V. m. § 47b Abs. 2 GWB, wird das BKartA über einen seiner in der MTS tätigen Beschäftigten frühestmöglich beteiligt, mit dem Ziel einvernehmlich Ausgangsposition und Ziele für internationale Verhandlungen festzulegen. Das Vorstehende lässt die Rechte und Pflichten des BKartA als nationaler Wettbewerbsbehörde unberührt.

## **6. Kooperationen mit anderen Behörden und Aufsichtsstellen**

Entscheidungen der MTS über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Behörden und Aufsichtsstellen im Sinne des § 47i Abs. 2 GWB ergehen im Einvernehmen mit BKartA und BNetzA.

## **7. Vertraulichkeit der Daten**

Die MTS stellt sicher, dass der Umgang mit Daten bei der Aufgabenwahrnehmung in der MTS sowie bei der Zusammenarbeit mit anderen Behörden stets nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere betreffend den Datenschutz und die Be-

handlung von vertraulichen Informationen, erfolgt. Insoweit werden auch die Vorgaben der Art. 11, 12 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 berücksichtigt.

## **8. Koordinierungskreis**

**8.1** Der Koordinierungskreis soll einen übergeordneten Austausch zwischen BNetzA und BKartA über die einvernehmliche Aufgabenwahrnehmung in der MTS ermöglichen. Er befasst sich insbesondere mit der übergreifenden Planung, Personalfragen, der Anwendung dieser Kooperationsvereinbarung und auf Arbeitsebene nicht abschließend zu klärenden Fragen.

**8.2** Der Koordinierungskreis setzt sich zusammen aus einer gleichen Anzahl an Vertretern des BKartA und der BNetzA, die von den jeweiligen Behörden zu benennen sind.

**8.3** Entsprechend den Anforderungen an eine enge Zusammenarbeit der MTS mit anderen Behörden im Sinne des § 47i GWB, insbesondere mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Börsenaufsichtsbehörden und Handelsüberwachungsstellen, kann der Koordinierungskreis die in § 47i GWB genannten Behörden einladen, einen Vertreter zum Koordinierungskreis zu entsenden.

**8.4** Der Koordinierungskreis tagt planmäßig zwei Mal jährlich sowie außerplanmäßig auf Anfrage eines Mitglieds oder des Leiters der MTS.

## **9. IT-Systeme**

Die erstmalige Einführung sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung, Wartung und Pflege der von der MTS genutzten IT-Systeme werden von der BNetzA veranlasst. Dies geschieht unter Mitwirkung des BKartA und in beiderseitigem Einvernehmen.

## **10. Verwaltungsausgaben**

Die Verwaltungsausgaben sind angemessen zu verteilen. Vor jeder neuen hauswirtschaftswirksamen Maßnahme ist ein geeigneter Aufteilungsschlüssel zu vereinbaren.

## **11. Sitz der MTS**

Die MTS befindet sich am Sitz der BNetzA in Bonn (vgl. § 1 des Gesetzes über die BNetzA).

## **12. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

**12.1** Die Geschäftsordnung der BNetzA findet Anwendung, soweit diese Kooperationsvereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält.

**12.2** Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

**12.3** Diese Kooperationsvereinbarung und deren Änderungen oder Ergänzungen treten mit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in Kraft.

Bonn, 12. Februar 2015

**Jochen Homann**

Präsident der Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

**Andreas Mundt**

Präsident des Bundeskartellamtes